



Dr. [REDACTED], öffentlicher Notar

Tel. [REDACTED]



Geschäftszahl:

Urschrift/Erste Ausfertigung

Angezeigt am
zu Erf. Nr.
durch Dr. [REDACTED]

Gemäß Art 33 Budgetbegleitgesetz 2001 idgF von der Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer, Stempel und Rechtsgebühren sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Eine Anzeige gemäß § 121a BAO Schenkungsmeldung hat gemäß § 121a Abs 2 lit. c BAO nicht zu erfolgen

Notariatsakt

vom

Vor mir, Doktor [REDACTED], öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in [REDACTED], haben heute in meiner Amtskanzlei die nach ihren Angaben volljährigen und eigenberechtigten, sowie mir persönlich auch nach den Geburtsdaten bekannten Personen für: -----

I) Die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B.** [REDACTED], einerseits: -----

a) Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED], als Administrator und Pfarrer, und -----

b) Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED], als
Kuratorin, -----

c) Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED],
[REDACTED], sowie -----

II) die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B.** [REDACTED]
[REDACTED], per Adresse [REDACTED]
[REDACTED], andererseits: -----

a) Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] als Administrator und Pfarrer, -----

b) Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] als Kuratorin, und -----

c) Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED], als
Kuratorin-Stellvertreter, errichtet und abgeschlossen den nachstehenden -----

Vertrag -----

über die Übertragung von Aufgaben und die Gewährung von Zuwendungen (Aufgabenübertragungs- und Zuwendungsvertrag)

Präambel: -----

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] und die Evangelische
Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED], beide gemäß Protestantengesetz und Artikel
24 (vierundzwanzig) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in
Österreich Körperschaften öffentlichen Rechts haben mit Beschlüssen der
beiden Gemeindevertretungen vom [REDACTED] und [REDACTED] mit
Wirksamkeit zum 01.01. [REDACTED] eine (neue)
Pfarrgemeinde gemäß Artikel 24 ff (vierundzwanzig und folgende) der
Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich gebildet, um
das Zusammenwachsen der beiden Pfarrgemeinden in die Wege zu leiten, um
den Dienst des gemeinsamen Pfarrers/ der gemeinsamen Pfarrerin zu
koordinieren und um durch koordinierten Einsatz der in beiden Pfarrgemeinden
vorhandenen Gaben, deren Wachstum zu fördern. -----

----- Angesichts der aktuellen Situation der beiden Pfarrgemeinden haben die
Gemeindevertretungen derselben beschlossen, dass diese in eine Pfarrgemeinde
zusammengeführt werden sollen. -----

----- Mit Ansuchen der beiden Pfarrgemeinden an den
Superintendentialausschuss der Evangelischen Diözese (Superintendentenz) A. B.
[REDACTED] wurde von diesem am [REDACTED]

_____ die Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde befürwortet und beschlossen.-----

----- Mit Ansuchen der beiden Pfarrgemeinden an den Superintendentialausschuss der Evangelischen Diözese (Superintendentenz) A. B.

_____ wurde von diesem am _____

_____ die Umbenennung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. _____ in „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____

_____ genehmigt.-----

----- Mit Ansuchen vom _____

_____ haben die Presbyterien der beiden Pfarrgemeinden den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Österreich um die Zustimmung zur Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde und um Umbenennung dieser neuen Pfarrgemeinde in „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ erbeten.-----

an den Superintendentialausschuss der Evangelischen Diözese (Superintendentenz) A. B. _____ wurde von diesem am _____

_____ die Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde befürwortet und beschlossen.-----

----- Schließlich haben die durchgeführten Befragungen der Mitglieder beider Pfarrgemeinden keine Ablehnungen der Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde ergeben.-----

----- Zum Zweck der Durchführung obiger Beschlüsse und zur Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde kommen die beiden Pfarrgemeinden hiermit überein, dass die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ alle ihre Aufgaben an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ in der Zukunft Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ überträgt und dass die Evangelische Pfarrgemeinde _____ ihr gesamtes Vermögen samt allen Aktiva und Passiva an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ als Zuwendung gewährt, wie folgt:-----

Erstens: Gegenstand der Aufgabenübertragung und Zuwendungsgewährung-----

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ überträgt und die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ übernimmt alle der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ aufgrund der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zukommenden sowie die von ihr darüber hinausgehend wahrgenommenen Aufgaben mit Ablauf des Übertragungstichtages.-----

----- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. _____ wendet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. _____ mit Wirkung des Ablaufs des Übertragungstichtages als Gesamtsache unter Verzicht auf die Liquidation alle in ihrem Eigentum stehenden oder ihr aufgrund sonstiger Titel zukommenden

Vermögenswerte und Verpflichtungen mit allen tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und allen tatsächlichem und rechtlichem Zubehör zu.-----

----- Die Zuwendung erfolgt ohne Gegenleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] und ohne Vorbehalte der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED]-----

----- Zu den Vermögenswerten der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. [REDACTED] gehören:-----

a) die Liegenschaft **Einlagezahl** [REDACTED] **Bezirksgericht** [REDACTED] bestehend aus den Grundstücken [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] samt der im Grundbuch ausgewiesenen evangelischen Kirche, in den Flächenausmaßen von [REDACTED] Quadratmetern.-----

----- Ob dieser Liegenschaft ist unter A2 laufende Nummer 2a und 3a [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ersichtlich gemacht.-----

b) die Liegenschaft **Einlagezahl** [REDACTED] **Katastralgemeinde** [REDACTED] **Bezirksgericht** [REDACTED], bestehend aus dem Grundstück [REDACTED] [REDACTED] im unverbürgten Flächenausmaß von [REDACTED] Quadratmetern.-----

----- Ob dieser Liegenschaft ist unter A2 laufende Nummer 2a [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und unter A2 laufende Nummer 3a die Unterschutzstellung gemäß Denkmalschutzgesetz der [REDACTED] [REDACTED] ersichtlich gemacht.-----

c) Girokonto bei [REDACTED], IBAN: [REDACTED] [REDACTED]-----

d) Kirchenbeitragskonto bei [REDACTED] IBAN: [REDACTED] [REDACTED]-----

e) Girokonto Sanierung bei [REDACTED] [REDACTED]-----

f) Sparkonto bei [REDACTED] IBAN [REDACTED] [REDACTED]-----

g) Kreditkonto bei der [REDACTED] IBAN: [REDACTED] [REDACTED]-----

h) Sparbuch (Mietkaution) bei der [REDACTED] [REDACTED]-----

----- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] verpflichtet sich, zukünftig die übertragenen Aufgaben vollinhaltlich wahrzunehmen und nimmt diese Zuwendung an.-----

----- Das übertragene Vermögen weist laut Angabe der Parteien sowohl zum Übertragungstichtag als auch am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages einen positiven Verkehrswert auf.-----

Zweitens: Übertragung der Aufgaben-----

Zum Zweck der Übertragung der von der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] wahrgenommenen Aufgaben halten die Vertragsparteien fest, dass sie die zukünftigen Aufgaben gemäß Artikel 32 (zweiunddreißig) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in einer Gemeindeordnung regeln werden.-----

----- Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Wahlen zur Gemeindevertretung im [REDACTED] von den beiden bisherigen Presbyterien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei ist auf die regionale und demografische Struktur Bedacht zu nehmen.-----

----- Die Vertragsparteien halten fest, dass sich aus Artikel 3 (drei) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ergibt, dass jene Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die zum Übertragungstichtag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] angehören, ab dem Übertragungstichtag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. [REDACTED] angehören; gleiches gilt für Mitglieder der Evangelischen Kirche H. B..-----

----- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] bestätigt, dass sie sich eingehend über die Erfüllung der Aufgaben durch die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] und über die dieser angehörenden Mitglieder informiert hat, sodass sie die Aufgaben entsprechend der neuen Gemeindeordnung zukünftig wahrnehmen kann.-----

----- Bis zur bescheidmäßigen Genehmigung der Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Österreich (verlautbart im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) verbleiben die Funktionsträger, die Rechnungsprüfer, die Presbyterien, die Gemeindevertretungen von beiden Pfarrgemeinden in Verantwortung und haben den Rechnungsabschluss [REDACTED] [REDACTED] auch getrennt für ihre Pfarrgemeinde durchzuführen. Die Delegierten in die Superintendentialversammlung nehmen an der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese (Superintendentenz) A.B. [REDACTED] wie bisher teil.-----

----- Nach der bescheidmäßigen Genehmigung der Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Österreich (verlautbart im Amtsblatt der evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) übernehmen bis zum [REDACTED] [REDACTED] die Funktionsträger, das Presbyterium, die

Gemeindevertretung, die Rechnungsprüfer und die Delegierte in die Superintendentialversammlung der Evangelischen Pfarrgemeinde [REDACTED] die Verantwortung für die neue Pfarrgemeinde, wobei die Kuratorin, die Kuratorin-Stellvertreterin und die Schatzmeisterin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] kooptiert werden. Mit [REDACTED] übernehmen dann die neu gewählten Gremien die Verantwortung für die neue Pfarrgemeinde. -----

----- Nach der bescheidmäßigen Genehmigung der Zusammenführung der beiden Pfarrgemeinden in eine Pfarrgemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Österreich (verlautbart im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) wird durch das Presbyterium der neuen Pfarrgemeinde der Kirchenbeitrag für das Jahr [REDACTED] vorgeschrieben. -----

Drittens: Gewährung der Zuwendung – Übergabe und Übernahme – Auf-
sandungserklärung -----

Die Gewährung der vorgenannten Zuwendung erfolgt durch Einzelrechtsnachfolge wie folgt: -----

----- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] überträgt an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] und diese übernimmt unentgeltlich von der Erstgenannten die derselben in Punkt „Erstens“ dieses Vertrages genannten Liegenschaften samt allen Rechten und Pflichten und allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten mit den die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] diesen Vertragsgegenstand bisher besaß und benutzte oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war. -----

----- Die Vertragsparteien sind übereingekommen das die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] ihre Bezeichnung ändert in „**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED]**“ -----

----- Demgemäß erteilt die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] [REDACTED] und die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] [REDACTED] ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob den Liegenschaften Einlagezahl [REDACTED] Katastralgemeinde [REDACTED] und Einlagezahl [REDACTED] Katastralgemeinde [REDACTED] das Eigentumsrecht für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] je zur Gänze einverleibt und bei den Liegenschaften Einlagezahl [REDACTED] Katastralgemeinde [REDACTED] und Einlagezahl [REDACTED] Katastralgemeinde [REDACTED] der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] die Berichtigung des Eigentumsrechtes in Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] angemerkt werden könne. -----

----- Die Übertragungen der Bankkonten und Sparbücher der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] erfolgen durch Erklärungen gegenüber den Geldinstituten und Änderung des Kontoinhabers.-----

----- Die Übertragungen des sonstigen körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögens erfolgt (soweit tunlich) durch physische Übergabe, Begehung der Räumlichkeiten der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED], Übergabe der Schlüssel oder sonstige Zeichenhandlung.-----

----- Die Übertragung des mit der ... bestehenden Mietvertrages/ Servicevertrages (Telefon, Kopierer, EDV-Anlage???) erfolgt mit Zustimmung dieser Vertragspartner.-----

----- Die weiteren durch die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] abgeschlossenen Verträge werden mit Zustimmung aller Vertragsteile auf die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] übertragen und wird die diesbezügliche Liste dem Vertrag als Beilage A beigelegt.-----

----- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] ist Mitglied des Diözesanmuseums [REDACTED].-----

----- Die Kirchenbeitragsforderungen werden durch Unterzeichnung dieses Vertrages und durch entsprechende Änderung im Pfarrgemeindeverwaltungsprogramm EGON übertragen. Soweit erforderlich werden die Vertragsparteien Verständigungen der Kirchenbeitragspflichtigen vornehmen.---

----- Die Übertragung sonstiger Forderungen und Immaterialgüterrechte erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages. Eine allfällige Verständigung der Drittschuldner wird von der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] [REDACTED] vorgenommen.-----

----- Die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] gehörenden Verbindlichkeiten werden im Wege der privaten Schuldübernahme gemäß § 1405 (Paragraf eintausendvierhundertfünf) des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches übertragen, soweit der betreffende Gläubiger einwilligt beziehungsweise durch Schuldbeitritt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] die sich verpflichtet, die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. [REDACTED] schad- und klaglos zu halten.-----

----- Die übernehmende Pfarrgemeinde verpflichtet sich, alle für die vorangeführten Übertragungen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen gemeinsam mit der übertragenden Gemeinde unverzüglich nach dem Übertragungstichtag vorzunehmen beziehungsweise zu veranlassen. -

Viertens: -----

Besitz und Genuss, Lasten, Vorteil und Gefahren am Vertragsgut gelten mit Stichtag [REDACTED] auf die übernehmende Pfarrgemeinde übergegangen und vollzogen; diese hat daher auch in Hinkunft

alle mit dem Besitz und dem Eigentum am Vertragsgut verbundenen Steuern, öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen. -----

Fünftens: -----

Der übernehmenden Pfarrgemeinde ist das Vertragsgut nach Lage, Umfang und Beschaffenheit in der Natur und nach dem Grundbuchsstand genau bekannt. Sie entbindet daher die übertragenden Pfarrgemeinde von der Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit desselben. -----

----- Allfällige Nachbarrechts-, insbesondere Leitungsdienstbarkeiten jeglicher Art, seien diese verbüchert oder nicht, werden jedoch von der übernehmenden Pfarrgemeinde zur weiteren Duldung übernommen. -----

----- Wohl haftet die übertragenden Pfarrgemeinde der übernehmenden Pfarrgemeinde jedoch dafür, dass das Vertragsgut frei von weiteren, als in diesem Vertrag begründeten oder überbundenen Lasten sowie Vorrechten Dritter in den Besitz und das Eigentum der übernehmenden Pfarrgemeinde übergeht. -----

----- In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Mietverhältnisse im [REDACTED] in das Duldungsversprechen der übernehmenden Pfarrgemeinde übernommen. -----

Sechstens: -----

Alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger Lastenfreistellungskosten, allfällige Steuern und allfällige Gebühren gehen zu Lasten der übernehmenden Pfarrgemeinde, obwohl beide Pfarrgemeinden den Auftrag zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrages erteilt haben. -----

----- Gemäß § 3 Abs 3 GrESTG (Paragraf drei Absatz drei Grunderwerbsteuergesetz) liegt bei diesem Rechtsgeschäft die Ausnahme der Besteuerung vor, da der vertragsgegenständliche unentgeltliche Erwerb von Grundstücken durch Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. -----

----- Gemäß § 25 Abs 4 GGG (Paragraf fünfundzwanzig Absatz vier Gerichtsgebührengesetz) ist die Eintragung zum Erwerb des Eigentumsrechtes durch die obangeführten Körperschaften von der Eintragungsgebühr befreit. -----

Siebtens: -----

Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten. -----

----- Die Parteien wurden darüber belehrt, dass der Versicherer von der Veräußerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist (Paragraf einundsiebzig Versicherungsvertragsgesetz – § 71 VersVG) und dass dem Erwerber das Kündigungsrecht gemäß Paragraf siebzig Absatz zwei Versicherungsvertragsgesetz (§ 70 Abs 2 VersVG) zusteht. -----

Achtens: -----

Die Vertragsparteien verzichten auf die Eintragung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Vertragsgut. -----

Neuntens: -----

Dieser Vertrag tritt mit dem Stichtag [REDACTED] in Rechtswirksamkeit, bedarf jedoch der Genehmigung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese (Superintendentenz) A. B. [REDACTED] und des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Österreich. -----

Begründung: Der Vertrag wird im Dienstweg über die evangelische Superintendentur [REDACTED] geschickt und damit zuerst zum Superintendentialausschuss und dann nach Wien zum Oberkirchenrat. -----

----- Wegen der zeitweilig für Ausländer geltenden Grundverkehrs- und Devisenrechtsbeschränkungen erklären beide Vertragsteile durch ihre Organe an Eides statt, dass sie Körperschaften öffentliches Rechts mit dem Sitz in Österreich sind. -----

Zehntens: -----

Die Vertragsparteien sind ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Namen, ihre Geburtsdaten und ihre Anschriften, der beurkundende Notar, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Inhalt im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. -----

----- Die Vertragsparteien wurden darüber belehrt, dass: -----

- a) die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach Paragraph siebenunddreißig Notariatsordnung unterliegen, -----
- b) der beurkundende Notar oder sein Substitut grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während andere Notare auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben (bei Notariatsakten sind nach dem Willen der Parteien diejenigen berechtigt, denen Ausfertigungen erteilt werden können)-----
- c) nur aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- oder Finanzbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann. -----

----- Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass dieses Rechtsgeschäft der Justiz und der Finanz im elektronischen Weg freigeschaltet werden darf. -----

Elftens: -----

Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden.---

----- Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Vertragsparteien von mir vorgelesen, von denselben als ihrem wahren

Willen vollkommen entsprechend genehmigt und sodann von ihnen eigenhändig vor mir, Notar, unterschrieben. -----

3. ENTWURF